

ADAMS: Eine Störung der Privatsphäre

Marcel Scharf

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit dem von der WADA für das internationale Dopingkontrollensystem eingeführte Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS)¹ auseinander und befragt deutsche AthletInnen mittels einer Webumfrage, wie sie das ADAMS wahrnehmen und bewerten. Denn mit der Einführung des ADAMS wurde die Anti-Doping-Arbeit global digitalisiert, um die Produktivität von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen (Out-of-Competition-Kontrollen, OOC) effektiver und effizienter zu gestalten. Dabei stellt die eingeführte Technologie eine Überwachungspraktik dar, mittels derer zeit- und ortsungebundene Kontrollen möglich sein sollen. Die AthletInnen sind daher für eine ständige Erreichbarkeit für Dopingkontrollen dazu aufgefordert im Voraus aktuelle Aufenthaltsdaten bzw. Athleten-Whereabouts im ADAMS bereitzustellen. Die darüber dauerhaft erzeugte Überwachung und ermöglichten Kontrollen gehen dabei über den Sport und das Athleten-Dasein hinaus und greifen in weitere soziale Bereiche ein. Die Abgabe der Whereabouts stellt dann eine (un-)freiwillige Störung dar, die sich sowohl auf die Privatsphäre der AthletInnen als auch auf deren soziales Umfeld wie Familie, Partner, Freunde etc. ausweitet.

-
- 1 Das ADAMS stellt ein Clearinghouse Computer System dar, das von der Firma PRE-SAGAI Sports im Jahr 2004 entwickelt und 2005 durch die WADA implementiert wurde. Das ADAMS vereint neben den AthletInnen-Whereabouts weitere Funktionen (Test Planing and Results Management, Lab Results Module, TUE-Management) und individuellen Zugänge, die weiteren Stakeholdern (Dopinglabore, Dopingkontrolleinrichtungen, Verbände etc.) im Dopingkontrollensystem dienen.

2. AUSGANGSPROBLEM: DIGITALE ÜBERWACHUNGSPRAKTIK AKTUELLER ANTI-DOPING-ARBEIT

Die in den 1970er bis in die 1980er Jahre durchgeführten ausschließlichen Wettkampfkontrollen (IC)² sind aufgrund der mittlerweile bestehenden Fülle medizinischer Möglichkeiten zur Leistungssteigerung in Form ausgewählter Substanzen und Methoden nicht mehr zeitgemäß (Singler & Treutlein 2000; Krüger, Becker, Nielsen & Reinold 2014; Reinold 2016). Weiterhin werden illegale Mittel nicht nur bei Wettkämpfen genommen, sondern auch um beispielsweise intensiver oder exzessiver zu trainieren und/oder verkürzte Regenerationsphasen zu erzeugen.

Die Legitimation heutiger Anti-Doping-Arbeit basiert auf den Praktiken der Überwachung und Kontrolle außerhalb des Wettkampfs (OOC),³ zugrunde liegt dieser die Glaubwürdigkeit eines funktionierenden Dopingkontrollsysteins (Reinold 2016). Vor diesem Hintergrund wird ein zeitlich und räumlich unbegrenzter Einsatz von Überwachungs- und Kontrollpraktiken gerechtfertigt und obligatorisch, wenn Doping immer und überall stattfinden kann und unter Umständen nur in begrenzten Zeitfenstern bzw. nur für wenige Stunde nachweisbar ist (Diel 2010). Eine 24/7-Überwachung und die Möglichkeit ständiger Kontrollen außerhalb des Wettkampfs scheinen dabei zentrale Lösungen darzustellen, um Doping verhindern, mindestens erschweren oder aufdecken zu können. Als übergeordnete Ziele stehen hierbei die Wahrung und der Schutz der Werte des Sports, wie z.B. die Integrität des Sports, FairPlay, Chancengleichheit oder die Gesundheit der AthletInnen.⁴ Dass das implementierte und stets ausgebauten Überwachungs- und Kontrollregime effektiv und effizient Doping im großen Maße beseitigen kann, wird unter anderem statistisch immer wieder in Frage gestellt Pitsch, Emrich & Klein 2005; Striegel, Ulrich & Simon 2010; Pitsch & Emrich 2012; Franke, Bagusta, Dietz, Hoffmann, Simon, Ulrich & Lieb 2013). Zumal der Ausbau und die Intensivierung des Anti-Doping-Kampfes immer wieder neue Gegenmaßnahmen hervorruft und der ständige produktivitätssteigernde Hase und Igel-Wettkampf aufrecht erhalten bleibt.

-
- 2 Die Wettkampfkontrollen werden international als In-Competition (IC) bezeichnet.
 - 3 Die Kontrollen außerhalb des Wettkampfs werden international als Out-of-Competition (OOC) bezeichnet.
 - 4 Dass Doping ein Wesensbestand des Sports und der Wissenschaft darstellt, erklärt sich aus der inneren Logik des Sports heraus: einer grenzenlosen (Leistungs-)Steigerung (Meinberg 2006, 28)

Mit dem 2005 eingeführten ADAMS sollte eine globale Kontrollplanung und -durchführung zentralisiert, harmonisiert sowie professionalisiert werden, um im Besonderen die Effektivität und Effizienz von OOC zu steigern (vgl. WADA 2017). Das onlinebasierte System kann mittels webbasierten Endgerätes, funktionierendem Webzugang und individualisierter Zugangsberechtigung weltweit bedient werden. In Abhängigkeit der Berechtigung stehen dem Nutzer unterschiedliche Funktionen zur Verfügung. Die AthletInnen bedienen einen digitalen Kalender, der dazu dient die quartalsweise verpflichtete Abgabe von *Whereabouts* einzupflegen und stets zu aktualisieren. Einen weiteren Zugriff besitzen weitere Stakeholder wie Anti-Doping-Agenturen (ADOs), Sportverbände, WADA akkreditierte Labore sowie Dopingkontrolleinrichtungen (Professional Worldwide Controls (PWC), International Doping Tests & Management (IDTM) etc.), die abgesehen von den Dopinglaboren⁵ einen teilweise bis ständigen Zugriff auf die Whereabouts (ausgewählter) AthletInnen besitzen. Die Produktivität und daher die Aufrechterhaltung von OOC steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Whereabouts, die als Überwachungsgrundlage für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen dienen. Die Whereabouts fungieren als Datenrohstoff, sodass die AthletInnen proaktiv (1) für die Aufrechterhaltung des Dopingkontrollsysteins sowie (2) dem ADAMS verantwortlich sind (vgl. Kayser & Smith 2008). Grundlegend ist die Whereabouts-Abgabe verpflichtend und stellt eine Bedingung und Voraussetzung für den Verbleib im wettbewerbsmäßigen Sport dar (Lask 2010; Niewalda 2011; Geeraets 2018). Durch die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung⁶ oder Athletenerklärung sichern die AthletInnen rechtlich zu, die Anti-Doping-Bestimmungen aktiv zu unterstützen, indem sie unaufgefordert für Dopingkontrollen Whereabouts sowie ihre Körperflüssigkeiten bereitstellen. Darüber wird ein *rechtlich akzeptierter Zwang* (Durkheim 1961) erzeugt, dem die AthletInnen nachzukommen haben, um weiterhin am Spitzensport partizipieren zu können.⁷

-
- 5 Die Labore pflegen im ADAMS in anonymisierter Form unter dem Tool Lab Results Module die Analysergebnisse der Dopingkontrollen ein. Zu Zwecken der Anonymisierung werden Codenummern verwendet, die im ADAMS durch die ADOS und Verbände den jeweiligen AthletInnen zuzuordnen sind.
 - 6 Vom Sportverband vorgegebener einheitlich schriftlicher Formularvertrag, der eine rechtsgeschäftliche Bindung an i.d.R. vollständig verbandsseitig vorgegebene Ordnung ermöglichen soll, um Schuldverhältnisse in einer Sportart zu klären (Thaler 2007).
 - 7 Das Nichtbefolgen ist als Regelverstoß bzw. Regelaberkennung zu werten, dessen Sanktion den Ausschluss bedeutet. Das Befolgen, daher die Anerkennung der Ath-

Die Unterzeichnung legitimiert sodann eine zeit- und ortsungebundene zugebilligte, nicht wahrnehmbare Überwachung und erfahrbare Störung durch Kontrollen.

Das ADAMS als digitale Überwachungspraktik dient dem Zweck einer (kontra-)produktiven Störung und benötigt dafür ausgewählte Subjekte zur Datenproduktion. Die bereitgestellten Whereabouts bieten dabei Informationen über den Sport hinaus und schließen dabei das soziale Umfeld der AthletInnen in die Überwachung und Kontrolle mit ein. Die durch die AthletInnen geschaffene Ausweitung der soziotechnischen Praktiken stellt damit dann nicht nur eine zugebilligte Störung ihrer Privatsphäre, sondern die ihres sozialen Umfelds dar (Scharf, Zurawski & Ruthenberg 2018).

3. THEORETISCHE RAHMUNG: DAS ADAMS ALS DIGITALE ÜBERWACHUNGSPRAKTIK UND KONTROLLERMÖGLICHER

Das ADAMS als webbasierte digitale Datenbank stellt eine scheinbar endlos und raumübergreifende Überwachungspraktik dar: entlang der Whereabouts⁸ werden so genannte *Data-Doubles* für die Überwachung und zu Zwecken der Planung und Durchführung von Kontrollen von Subjekten erzeugt. Unaufhaltsam werden Daten gesammelt und überwacht, wofür sich der Begriff der *Dataveillance*⁹ etabliert hat (Clarke 1988; Simon 2005). Das ADAMS bedient sich dazu an den abrufbaren Whereabouts und Kontaktdata, worüber die OOC angesetzt und in der Anzahl kontinuierlich gesteigert werden können. In einer post-modernen Gesellschaft sind solche Überwachungspraktiken längst Teil des Alltags, und auch der Sport ist davon nicht ausgeschlossen (Park 2005; Manley, Palmer & Roderick 2012). Dadurch, dass sich das ADAMS an den AthletInnen Whereabouts bedient, wird es als Location-Based-Service (LBS) definierbar (Dobson

letenvereinbarung und/oder Athletenerklärung stellen eine Form der Druckausübung mit Zwangscharakter dar, die der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung dienen. (Durkheim 1961)

- 8 Neben den AthletInnen Whereabouts finden sich den AthletInnenprofilen zugehörige Dopinganalyseergebnisse sowie Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) wieder, die von den AthletInnen weder eingesehen oder bedient werden können.
- 9 Dataveillance ist die systematisch organisierte Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, zu Zwecken der Prüfung oder Kontrolle ausgewählter personen- oder populationsbezogener Daten (Clarke 1988).

& Fisher 2003). Die Sammlung ausgewählter Whereabouts bzw. Von Geodaten lassen dann Aussagen über die damit verbundene Subjekte zu: „Electronic systems of surveillance allowing for a discreet monitoring of individuals in a variety of social contexts“ (Manley et al. 2012, 303). Das ADAMS avanciert zu einer *händischen* Ortungstechnik, dessen Genauigkeit von der aktiven Mitarbeit der AthletInnen abhängt. Die Möglichkeit Positionsdaten *automatisch* über GPS oder Radio-Frequency Identification (RFID) vom Handy, Smartphone oder anderen elektronischen Geräten zu sammeln und übertragen, wird von der WADA abgelehnt, sodass die Verantwortung den AthletInnen übertragen wird (Borry, Caulfield, Estivill, Loland, McNamee & Knoppers 2018). Dadurch gerät neben den Aufenthaltsangaben das Eingabeverhalten in den Fokus der Überwachung, sodass Unterscheidungsmerkmale zwischen den einzelnen AthletInnen darstellbar werden (Lyon 2003; Forgó & Krügel 2010). Die gewonnenen Daten dienen der Konstruktion handhabbarer Datensubjekte (Manley et al. 2012), um Kontrollen ausgewählt und zielgerichtet anzusetzen. Die so bereitgestellten Whereabouts tragen zur Transparenz bzw. Granularität¹⁰ von Subjekten bei und stellen zugleich den Rohstoff der Produktivität des Dopingkontrollsysteams dar (Han 2012; Kucklick 2014; Wiengarten & Zwick 2018). Die Daten sind dabei sowohl in Echtzeit als auch in Rückschau digital erreich- und überwachbar, sodass der Eindruck zeitlicher sowie räumlich unbegrenzter und gezielter Koordinierung, Planung und Durchführung von (Doping-)Kontrollen erweckt wird.

Die verfügbaren Daten scheinen eine ortsgebundene physische Anwesenheit aufzulösen, wenn reine Datenüberwachung auf keinen festen Ort mit Mauern und Zellen mehr angewiesen ist. Und dennoch beginnt und setzt Überwachung an festen Orten bzw. Ortsangaben an (Tillich 1975), wenn sie von einer funktionierenden Internetverbindung abhängt und gezielte Kontrollen eben nur an einem speziellen Ort durchführbar sind. Es handelt sich theoretisch um eine ständige Ortung, die aber durch die aktive Whereabouts-Abgabe der AthletInnen Störgrößen unterliegen, mitunter nicht den tatsächlichen Aufenthaltsort wieder-spiegeln und Kontrollen dadurch erschwert werden. Im Gegensatz zu einer automatisierten bzw. fremdgesteuerten Überwachung, wie z.B. durch GPS-Tracker oder Chip-Implantaten, wird eine selbstgesteuerte Überwachung ermöglicht bzw. sogar erzwungen. Damit wird aber eine Gleichsetzung analoger Wirklichkeit in Form tatsächlicher Ortsangaben entlang händisch eingepflegter Whereabouts mitunter gestört, sodass unangekündigte und plötzliche Kontrollen torpediert werden können. Sind Ortsangaben ungenau oder handelt es sich um schwer

10 Granularität wird in den Computerwissenschaften als Maß der Auflösung und Präzision von Daten beschrieben: je feinkörniger, desto granularer (Kucklick 2014).

erreichbare Orte, führt das unter Umständen zu Verzögerungen oder nicht durchführbaren Kontrollen. Damit das Kontrollsyste möglichst produktiv bleibt und Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse¹¹ gering bleiben, können nicht angetroffene, zu kontrollierende AthletInnen von DopingkontrolleurInnen telefonisch kontaktiert werden. Innerhalb eines vom Kontrollpersonals vorgegebenem Zeitfensters können AthletInnen dann an dem von ihnen im ADAMS angegebenen Aufenthaltsort erscheinen.¹² Denn die Legitimation der Whereabouts und deren Notwendigkeit misst sich an der Anzahl tatsächlich durchgeföhrter und realisierter Kontrollen. Abweichungen zwischen Whereabouts und tatsächlichen Ortsangaben werden durch das ADAMS möglich, sodass die Produktivität in Form von Prozessabfolgen limitiert oder blockiert werden und folglich Einfluss auf eine lückenlose Dopinganalytik nehmen. Dabei reichen bereits teils geringe Zeitfenster aus, um Doping zu vertuschen und/oder nicht (mehr) nachweisbar zu machen (Diel 2010). Um dennoch den ständigen Nachschub von Körperflüssigkeiten zu gewährleisten, unterliegen AthletInnen des Registered Testingpool (RTP)¹³ der 1h-Regelung. Für jeden Tag wird in einem selbstgewählten einstündigen Zeitfenster (in der Zeit von 6 – 23h) ein fester Ort angegeben, an dem eine unkomplizierte ständige Erreichbarkeit möglich sein sollte.

11 Wenn ein Athlet seine Aufenthaltsorte nicht einreicht und/oder bei Kontrollen nicht dort angetroffen werden kann, wo er angibt zu sein, kann dies zu einem sogenannten „Strike“ bzw. Meldepflichtversäumnis führen. Hierunter versteht man eine Warnung und einen Hinweis zur zukünftigen, ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten, ohne weitere unmittelbare Konsequenzen und Sanktionen. Der Athlet wird natürlich zum betreffenden Vorfall angehört und kann eine Stellungnahme einreichen. Die NADA berücksichtigt im Anhörungsverfahren zu einzelnen möglichen Meldepflichtversäumnissen stets die Gesamtumstände des Einzelfalles und die Stellungnahme der betroffenen AthletInnen. Unverschuldet und fahrlässige Umstände werden entsprechend berücksichtigt. Ein Strike wird nur ausgesprochen, wenn der Athlet nicht plausibel erklären kann, warum er nicht angetroffen wurde oder die Daten nicht eingetragen hat (vgl. NADA 2015; NADA 2017).

12 Ausgehend von Art. 3.1.5 (NADA 2017) stellt das nicht Antreffen des zu kontrollierenden AthletInnen ein Verstoß gegen bestehende Anti-Doping-Bestimmungen (NADA 2015).

13 Nach den Kriterien: (1) empirischen Daten, (2) physiologischen, (3) kulturell medialen und (4) finanzieller Faktoren sowie Kategorien (5) Kaderstatus und (6) sportlicher Erfolg wird das Dopingrisiko einer Sportart eruiert, um die jeweiligen AthletInnen entweder in den Registered Testingpool (RTP), Nationalen Testpool (NTP), Team-Testpool (TTP) oder Allgemeinen Testpool (ATP) einzuteilen.

Und dennoch kann es zu einem Nichtantreffen der AthletInnen kommen, wenn Hausklingeln defekt, Telefone leer sind oder dringliche Gründe (Krankheit, Unfall, Festnahme u.w.m.) vorliegen. Der daraus resultierende so genannte *Strike* für ein Meldepflichts- und/oder Kontrollversäumnis lässt sich jedoch anfechten und wird bei plausiblen Gründen fallen gelassen (NADA 2017, Art. 6.1). Genauso kann ein Strike hingenommen werden, wenn es sich um den ersten innerhalb von 12 Monaten handelt und damit der Ausschluss vom Sport ungefährdet bleibt. Inwieweit die ständige Whereabouts-Abgabe im ADAMS zu einer Produktivitätssteigerung im Sinne der Abschreckung, Verhinderung und Überführung von Dopingvergehen beiträgt, bleibt vage. Das ADAMS, die daran gekoppelten Kontrollen und möglichen Sanktionen sind durch die AthletInnen selbstständig steuerbar, indem die Whereabouts von der analogen Wirklichkeit abweichen können. Entgegen präziser Überwachungspraktiken, wie am Körper tragbare *Whereables*, wird am ADAMS zur Fortführung und Aufrechterhaltung definierter Prozesse festgehalten.

4. DAS PRINZIP „STÖRUNG“ ALS PRODUKTIVES MITTEL ZUM ZWECK

Störungen nehmen durch neue Techniken immer weiter zu, wenn Smartphones klingeln, Motoren aufheulen oder Unfälle eintreten. Im Sport zeichnen sich Störungen durch Verletzungen, Fan-Ausschreitungen, Schiedsrichterfehlentscheidungen, Manipulationen (Match-Fixing, Doping, Korruption) oder eben durch das ADAMS und Dopingkontrollen aus.

In den Medienwissenschaften ist der Begriff der Störung mit *noise* gleichgesetzt und stellt eine „Differenz zum Signal“ dar (Kümmel 2005, 230). Präziser stellt *noise* ein „nicht-intentionales, akzidentelles Hindernis für einen ungestörten Informationstransfer zwischen Sender und Empfänger“ dar (Gansel & Ächtler 2013, 7). Demnach findet im Überträgerkanal eine Störung statt und hat seinen Ursprung sowohl beim Adressanten, als auch Adressaten (Niebisch 2013). Das Dopingkontrollsysteem als auch die AthletInnen stellen dabei aufeinander bezogene Störungen dar, wenn Überwachung und Kontrolle einerseits torpediert werden durch die Manipulation von Whereabouts und Körperflüssigkeiten, oder andererseits den ständigen Eingriff in Trainingsprozesse sowie weitere soziale Bereiche. Die Whereabouts stellen dabei die Grundlage bzw. Ausgangspunkt von Störungen dar.

Der Begriff der Störung ist eher negativ¹⁴ besetzt und wird mit Devianz, Dysfunktion oder Unfall in Verbindung gesetzt. Dabei handelt es sich um etwas Produktives, was eine konstruktive Form besitzt und durchaus positive¹⁵ Formen annimmt, wenn z.B. darüber eingeschliffene Denk- und Verhältnisdispositionen aufgebrochen und Neuerungen in Gang gebracht werden, die zu Problemlösungen führen (Gansel 2013). Der Einsatz von Überwachung und Kontrolle will zu einer produktiven Störung beitragen, über (1) den Einschluss von Individuen ins Dopingkontrollsysteem, (2) deren Klassifizierung in Testpools und (3) Parzellierung durch den individualisierten Onlinezugang ins ADAMS (Foucault 1993; Brückner, Iwer & Thoma 2017). Die Störung ist zielgerichtet auf das Individuum, aber nicht zielgenau: denn die bereitgestellten Whereabouts-Daten bilden sensible personenbezogenen Daten anderer Individuen ab, womit sich Überwachung sowie Kontrolle *über* die AthletInnen hinaus erweitert. Die Grundidee unangekündigter Kontrollen durch die Whereabouts schließt dabei personenbezogene Daten des AthletInnen-Umfelds ungefragt¹⁶ mit ein, so dass Anti-Doping-Arbeit in außersportlichen Kontexten stattfindet und Störungen initiiert, die sich sozial, psychisch oder physisch kontraproduktiv auswirken können. Unabhängig möglicher Folgeeffekte, lässt sich die Produktivität von Störungen unterteilen in a) Intensitätsgrade¹⁷, die sich in verschiedenen b) Räumen und c) zeitlichen Dimensionen vollziehen. Der Grad gibt nach Gansel (2013) Rückschlüsse über die Intensität der Störung und wirft Fragen auf, die Auskünfte über deren Spezifika wiedergeben:

- Ab welcher Störungsintensität wird reagiert?
- Welche Störungsfaktoren wirken besonders?
- Wann greifen Störungen auf weitere (soziale) Bereiche ein?
- Welche Bedingungen führen zum Zusammenbruch

14 Negative Störungen werden als unangemessen, einschränkend, behindernd oder gar verletzend wahrgenommen (Niebisch 2013).

15 Von positiven Störungen ist die Rede, wenn sie Kommunikationsprozesse in Gang setzen, die z.B. als angenehm, passend, bereichernd, wertvoll, inspirierend oder ermunternd beschrieben und/oder wahrgenommen werden (Niebisch 2013).

16 Innerhalb von Athletenvereinbarung und/oder Athletenerklärung finden sich keine Informationen darüber, dass das soziale Umfeld in Überwachung und Kontrolle durch personenbezogene Daten eingeschlossen wird (Quelle vom Anfang).

17 Gansel (2013) unterteilt in drei Grade, der (1.) „Aufstörung“ im Sinne von Aufmerksamkeit erregen, (2.) „Verstörung“ im Sinne einer tiefgreifenden Irritation sowie (3.) „Zerstörung“ im Sinne nachhaltiger Umwälzungen.

Mit Raum ist gemeint, dass Störung örtlich lokalisierbar ist. Gleichsam ist die Beschaffenheit des Ortes beschreibbar. Dadurch, dass eine Störung aber nicht zielgenau ist, setzt sie an verschiedenen Grenzen an und hat Kollisionen zur Folge. Die Störung ist durch Überlappungen sowie Überschneidungen gekennzeichnet und definiert für sich einen eigenen *Raum der Störung* (Gansel 2012; 2013). Gleichsam bedient sie sich an gesellschaftlichen Grenzen und erzeugt über Gesellschaft Zwischenräume bzw. *Räume der Störung* (Gansel 2012; 2013). Das ADAMS stellt einen konkreten und abgrenzbaren Raum der Störung dar, indem Whereabouts bereitgestellt und überwacht werden. Ableitend daraus werden Kontrollen geplant, koordiniert und durchgeführt, ohne zu wissen in welchen gesellschaftlichen Zwischenräumen die Störung eingreifen wird.

Der zeitliche Aspekt der Störung greift den Zeitpunkt, dessen zeitlichen Verlauf sowie die Unterbrechung von Störungsprozessen auf. Die Frage inwieweit Störungen zu antizipieren und somit berechen-, verhinder- oder manipulierbar sind, wurde bereits beantwortet. Die AthletInnen sind aktiv in ihrer eigenen Überwachung und Kontrolle involviert, können Störungen zwar nicht kontrollieren, dafür aber räumlich und zeitlich steuern – die 1h-Regelung bietet hierbei eine Möglichkeit. Störungen durch die Whereabouts-Abgabe sowie Kontrollen in wettkampfvorbereitenden Maßnahmen wirken sich letztlich auf das dem Sport gewidmeten Zeitbudget aus und strapazieren es mitunter (Bette & Schimank 2006). Bei AthletInnen, die ständigen Ortswechseln aus sportlichen, beruflichen, öffentlichen oder privaten Gründen unterliegen, ist mit einer Zeitverknappung durch die Bedienung des ADAMS zu rechnen.

Mit der Zuweisung ins ADAMS erschließt sich eine Wirklichkeit der Störung, die sich in ihrer Intensität, räumlich und zeitlich auf der einen Seite als *produktivitätssteigernd* darstellt – zur Aufrechterhaltung des Dopingkontrollsysteams – und auf der anderen Seite *produktivitätssenkend* wirkt, wenn wettkampfvorbereitende Maßnahmen, Arbeit oder Freizeit unterbrochen, eingeschränkt oder abgebrochen werden und weitere soziale Bereiche (un-)wissentlich in Überwachung und Kontrolle eingeschlossen sind. Die betroffenen AthletInnen und deren Umfeld müssen Störungen hinnehmen bzw. dazu beitragen, damit die überwachten und kontrollierten AthletInnen Teil des Sports bleiben.

5. PRODUKTIVE DATENKÖRPER ODER PRAKTIKEN DER VERVIELFÄLTIGUNG

Das Panoptikum als kreisrunde Gefängnisarchitektur, das die ständige und nicht einsehbare zentrale Überwachung ermöglichen soll, hat sich als Sinnbild einer omnipräsenten Kontrolle auch im digitalen Zeitalter durchgesetzt. Die digitale

Überwachung der Gesellschaft zeichnet sich dabei nicht mehr durch feste Mauern und Zellen aus, sondern bildet sich aus (teilweise) portablen Informations- und Kommunikationstechnologien. In Form von webbasierten Endgeräten, Radio-Frequency Identification (RFID) Chips, Nahfeldkommunikation (NFC), Intelligenten Transport Systemen (ITS), Automated Number Plate Recognition (ANPR), Kameras (CCTV) etc. wird ausgewähltes Daten-Rohmaterial in teil- oder vollautomatisierten Prozessen (un-)wissenlich und (un-)gewollt produziert, gesammelt, gespeichert und gegebenenfalls bereitgestellt (Rule 1974; Clarke 1988; Marx 2015). Damit wird eine *subjektabhängige* Echtzeitüberwachung von Subjekten eines klassischen Panoptikums abgelöst durch die digitale Möglichkeit *subjektunabhängiger* Dauerüberwachung. An die Stelle einer diskontinuierlichen tritt eine kontinuierliche Überwachung von sogenannten „Data-Doubles“ (Ruckenstein 2014), die dem Zweck ausgewählter Datenbereitstellung dient. Ausgewählte und verfügbare Daten dienen dazu die Subjekte in Data-Doubles zu übersetzen und zu vervielfältigen, damit diese für ausgewiesene Prozesse handhabbar werden.

Mit den Data-Doubles geht einher, dass personenbezogene Daten digital erhoben, transformiert und neu zusammengesetzt werden, damit sie für definierte Arbeitsprozesse nutzbar und weiter bearbeitbar werden (Haggerty & Ericson 2000, 66). Als Folge der Digitalisierung lassen sich zuvor analoge Arbeitsprozesse erweitern sowie beschleunigen, da Daten räumlich und zeitlich unabhängig bereitgestellt, beobachtet und bearbeitet werden können. Die netzwerk-basierten Techniken bieten große Datenmengen, mit denen Überwachung intensiviert wird zu Zwecken definierter Subjektivierungsprozessen (Bächle 2016; Lyon, 2003). Durch die Abfrage von ausgewählten Daten(-punkten) werden die Data-Doubles erzeugt, granular darstellbar, voneinander unterscheidbar und zurückführbar auf die datenerzeugenden Subjekte (Gandy 1993; Viseu & Suchman, 2010; Ruckenstein, 2014). Diese Form der Überwachung zielt auf Daten und benötigt entgegen Big-Data nur noch weniger Datenpunkte bzw. Small-Data,¹⁸ um von einem erzeugten Data-Double auf ein Subjekt zu schließen (Kucklick 2014).

Mit diesem erzeugten Wissen wird die Möglichkeit geschaffen, Subjekte gläsern werden zu lassen, worüber Verhalten, Vorlieben, Abneigungen etc. berechenbar, beobachtbar und unter Umständen steuerbar wird (Gandy 1993; 2011). Der Einsatz digitalisierter Praktiken trägt zu Wissens- und Machtverhältnissen

¹⁸ Facebook reichen z.B. nur wenige Likes, um Rückschlüsse über die sexuelle Gesinnung seiner Nutzer zu erhalten oder wenige Kugelkoordinatenpunkte, mit denen Bewegungsprofile darstellbar werden (Kucklick 2014).

bei (Foucault 1977; 1988; 1993) und unterstützt die fortlaufende Produktion von Subjekten, die dann zu Data-Doubles (Ruckenstein 2014) bzw. digitalen Pseudonymen (Clarke 1988) avancieren. Die bereitgestellten Whereabouts tragen schließlich zur (Re-)Konstruktion eines ausgewählten (1) Wissens, von handhabbaren (2) Subjekten bzw. Data-Doubles und (3) bilden die Grundlage für die Aufrechterhaltung und den Ausbau von Macht(-Verhältnissen) des Dopingkontrollsysteams.

6. PRIVATSPHÄRE ALS KONTEXTUALES PHÄNOMEN

Das Konzept der Privatsphäre oder auch privaten Sphäre¹⁹ perspektivübergreifend zu definieren ist nach Nissenbaum nicht möglich (2004; 2010). Bereits der Ländervergleich unterschiedlicher Gesetzgebungen bietet dafür Anhaltspunkte. Entgegen von Ländergrenzen trägt der World Anti-Doping-Code (WADC)²⁰ aber dazu bei, dass Privatsphäre verallgemeinert und der Schutz derselben aufgehoben wird. Gerade das wird durch Datenschützer kritisiert, da der ständige Zugriff auf die Privatsphäre²¹ durch soziotechnische Verfahren legitimiert ist (Schaar 2009; LfD 2014; Neuendorf 2015).

Dennoch ließe sich im Dopingkontrollsysteem der Ansatz einer kontextuellen Privatsphäre beschreiben, die zeitlichen, räumlichen und sachlichen Bedingungen unterliegt. Ein solches Konzept der Privatsphäre bezieht sich auf den Ansatz einer *contextual integrity* (Nissenbaum 2004; 2010), bei dem die Kontexte des Informationsflusses in den Blick genommen werden. Hierdurch werden die zu schützenden Informationsflüsse bestimmt und geregelt, die zwischen

19 Nach deutschem Grundgesetz handelt es sich um den Bereich einer Person, der nicht öffentlich und nur die eigene Person angeht. Es ist das Recht in Ruhe gelassen zu werden und wird §2 Abs. 1 in Verbindung mit §1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geregelt. Ein Eingriff unterliegt besonderer Rechtfertigung. Eingeschlossen ist der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (§13 GG) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (§10 GG).

20 Der WADC wurde nach schweizerischem Recht konzipiert.

21 Nach deutschem Grundgesetz handelt es sich um den Bereich einer Person, der nicht öffentlich und nur die eigene Person angeht. Es ist das Recht in Ruhe gelassen zu werden und wird §2 Abs. 1 in Verbindung mit §1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geregelt. Ein Eingriff unterliegt besonderer Rechtfertigung. Eingeschlossen ist der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (§13 GG) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (§ 10 GG).

Personen oder Personen und Institutionen (staatlich oder privat) stattfinden (Nissenbaum 2010), mit dem Ziel des Schutzes der Person:

„Contextual integrity ties adequate protection for privacy to norms of specific contexts, demanding that information gathering and dissemination be appropriate to that context and obey the governing norms of distribution within it“ (Nissenbaum 2004, 101).

Das ADAMS trägt dazu bei, dass die bereitgestellten Whereabouts sowie weitere personenbezogenen Daten in einem geschützten Raum gesammelt vorliegen. Nach Nissenbaum sind diese Daten in eine konkrete Sphäre (Medizin, Recht, Politik, Sport etc.) eingebunden und sind in erster Linie zweck- bzw. sphärengebunden. Innerhalb der Sphären lassen sich die Informationen in weitere Instanzen aufteilen und voneinander trennen, wodurch Privatsphäre nicht als etwas Absolutes, sondern als eine ausgehandelte, variable Größe darstellbar wird (Coll 2012; 2014). Doch fällt auf, dass außerhalb der Sphäre des Sports bzw. des Dopingkontrollsystems ein ständiges Mitsprache- und Entscheidungsrecht zur Ausgestaltung von Privatsphäre vorliegt. Den AthletInnen steht es z.B. nicht zu, sich aus Krankheitsgründen abzumelden oder aufgrund einer Urlaubsreise Dopingkontrollen zu verschieben. Es handelt sich um eine einseitig gerichtete Ausgestaltung von Privatsphäre, in der Überwachung und Kontrolle ungefragt jederzeit eingreifen darf. Überspitzt heißt dies, dass das Dopingkontrollsystem alles weiß, die AthletInnen jedoch nur, dass sie dauerhaft überwacht und kontrolliert werden können. Der Schutz der Privatheit der ausgewählten Informationen unterliegt dann dem Dopingkontrollsystem (Margalit 2001). Auch wenn die Praktiken nur am Körper der AthletInnen interessiert sind, wird spätestens für die OOC die dauerhafte Bereitstellung der Whereabouts notwendig. Hierbei entsteht ein Bruch zu anderen Sphären, so dass selbst eine kontextuale Privatsphäre nicht möglich wird. Die Whereabouts begünstigen letztlich die Möglichkeit Bewegungsprofile und Persönlichkeitsprofile abzuleiten, so dass den AthletInnen faktisch kein unbeobachtbarer Rückzugsraum bereitsteht (Han 2012; Kucklick 2014). Die für das (Doping-)Kontrollsystem notwendigen Daten führen schließlich zu (Interessens-)Konflikten, bei dem die Überwachung vor allem aber die Kontrollen in Frage gestellt wird (Ruckenstein 2014). Dieser Dauerüberwachung kann nur eine ungenaue Whereabouts-Abgabe entgegengesetzt werden, damit Überwachung unpräzise, Kontrollen beeinflusst und Privatsphäre von AthletInnen und deren sozialen Umfeld geschützt werden kann.

Dass eine kontextuale Privatsphäre für AthletInnen nicht funktioniert, ist auf die Bestimmungen des WADC zurückzuführen sowie der zugewilligte Eingriff²² durch die AthletInnenvereinbarung (Coll 2014). Die Handhabbarkeit von AthletInnen für die Aufrechterhaltung der Produktivität steht im Vordergrund. Hierfür wird entschieden, wann Privatsphäre stattfindet und wann nicht. Diese Form entspricht den *Taktiken des Regierens*, mit denen zu jeder Zeit bestimmt wird, was in die Zuständigkeit des Dopingkontrollsystems gehört und was nicht (Foucault 2000). Ein solcher Gebrauch und Einsatz soziotechnischer Verfahren zur Erfassung, Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten z.B. in der Arbeitswelt²³ oder im öffentlichen Leben sind im Gegensatz zum ADAMS *zeitbegrenzte* statt *zeitunbegrenzte* Eingriffe in das Leben der Betroffenen. Die Glaubwürdigkeit sauberer AthletInnen und Legitimation des Dopingkontrollsystems hängt aber von der dauerhaften Bereitstellung der AthletInnenkörper ab. Die Konstruktion des gläsernen AthletInnen wird entlang bereitgestellter Whereabouts und Körperflüssigkeiten ermöglicht, was den Eingriff bzw. die Störung der Privatsphäre bedeutet (Zurawski 2014). Das dabei das soziale Umfeld Teil der eingesetzten soziotechnischen Verfahren wird und deren Privatsphäre mitbetroffen ist, kann als Folgeeffekt beobachtet werden (Scharf et al. 2018).

Betrachtet man ausschließlich die AthletInnen, handelt es sich nach (Nissenbaum 2010) um diskutable Eingriffe bzw. Störungen, die manipulativ entlang personenbezogener Daten benutzt werden können. Die Störung der Privatsphäre sei jedoch eine legitime, denn hierüber solle die Gesundheit und der Schutz der Werte des Sports gewährleistet werden (UNESCO 2007; Online 2018). Die *räumliche* und *zeitliche* ungebundene Verwendung der Whereabouts sowie die ständigen Kontrollen finden sich nicht einmal in deutschen Gefängnissen wieder (Zurawski 2011). Der Sport mit seinem Dopingkontrollsyste wird damit Teil einer Kontrollgesellschaft, in der die körperliche Leistung transparent und nachvollziehbar der Überwachung und Kontrolle unterworfen wird (Kammerer 2011). Die kontinuierliche Störung der Privatsphäre ist dafür produktiver Bestandteil, ohne das ein Ende in Sicht ist (Deleuze 1992).

Durchaus lässt sich auf einen ersten oberflächlichen Blick der Eingriff in die Privatsphäre als scheinbar freiwillig, selbstbestimmt und für die AthletInnen als

22 Die Weigerung zur Whereaboutabgabe ist mit einem Ausschluss von Wettkämpfen verbunden und wird mitunter als Berufsverbot aufgefasst (Kummer 2017; Daumann 2011; Lask 2010).

23 Drogentests, Vorsorgeuntersuchungen, Kalendereinsichten oder Videoüberwachungen stellen nur einige Aspekte dar (Zurawski 2011; Marx, 2015; Egbert, Schmidt-Semisch, Thane & Urban 2017).

problemlos bewerten. Außerdem wird die Legitimation der soziotechnischen Praktiken mit jeder Zustimmung der Athletenvereinbarung gestärkt, so dass es sich scheinbar nicht einmal mehr um einen akzeptierten Zwang handelt.

7. UNTERSUCHUNG

7.1 Fragestellung

Das ADAMS als „Kontrollermöglicher“ stellt eine Überwachungspraktik dar, mit der sowohl in sportliche als auch außersportliche Bereiche Einblick und somit Eingriff ermöglicht wird. Die beobachtbare Störung wirkt dabei (kontra-)produktiv, einerseits erhaltend, aktualisierend oder erweiternd und andererseits entgegenwirkend, unterbrechend oder teilweise behindernd und einschränkend. Die Legitimation des Dopingkontrollsysteams steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Störung, um glaubwürdige Anti-Doping-Arbeit betreiben zu können. Hierbei stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Störung steht. Inwieweit greift das ADAMS und die daraus resultierenden OOC in wettkampfvorbereitende Maßnahmen sowie weitere soziale Bereiche (insb. die Privatsphäre) ein und stellt eine produktivitätssenkende Störung dar? Es gilt zu klären, inwieweit die entstandene Praxis einer quasi bestehenden Totalüberwachung Auswirkungen und Einschränkungen auf die Privatsphäre der AthletInnen nimmt, indem die Wahrnehmung und Einstellung der AthletInnen beobachtet und abgebildet wird.

Welches Ausmaß eine solchermaßen zugestimmten Fremdüberwachung für die AthletInnen selbst bedeutet, ist bis hierin ausgeklammert. Die Praktikabilität, Funktionalität, Bedienbarkeit und Effektivität aus AthletInnenperspektive ist aber für einen ganzheitlichen Diskurs einzubeziehen. Denn nur so lassen sich weitere Rückschlüsse über das ADAMS als Überwachungspraktik bestimmen.

7.2 Methodik

Mittels Querschnittsstudie wurden im Zeitraum Juli bis Oktober 2016²⁴ deutsche AthletInnen des RTP und NTP des ADAMS in einer freiwilligen und anonymisierten Web-Umfrage (*sosciesurvey*) nach ihren subjektiven Erfahrungen und Einstellungen zum ADAMS und dem Dopingkontrollsysteem befragt. Die Realisation der Befragung wurde in Zusammenarbeit mit der NADA, allen deutschen

24 Der drei monatige Befragungszeitraum diente dazu, sportartbedingte Pausen sowie die Olympischen Spiele in Rio zu berücksichtigen.

Spitzenverbänden sowie der Athletenkommission des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB-Athletenkommission) sichergestellt. Die Verbände²⁵ haben die AthletInnen per E-Mail zwei Wochen vor Befragungsbeginn informiert sowie aufgeklärt und erhielten zwei Erinnerungsmails im fünf Wochen Abstand zur Untersuchung. Darüber hinaus wurde die Befragung über einen Newsletter der DOSB-Athletenkommission beworben. Die NADA war per elektronischem Serienbriefverfahren verantwortlich den anonymisierten, individualisierten Zugang zum Fragebogen sicherzustellen.²⁶ Zur Wahrung der Anonymität war den Untersuchern *ausschließlich* der Einblick in die Ergebnisse möglich.

7.3 Erhebungsinstrument

Das Erhebungsinstrument orientierte sich an bereits durchgeführten Studien (Hanstad & Loland 2009; Waddington 2010; Peters, Postler, Oberhoffer 2013; Valkenburg, de Hon & van Hilvoorde 2014; Elbe & Overbye 2015), 28 durchgeführten narrativen AthletInneninterviews zu den Themen Leistungssport und Anti-Doping (Überwachung, Kontrolle, Sanktion) (vgl. Zurawski & Scharf 2015; Zurawski, Scharf & Jakobsen i.d.B.) und berücksichtigte in seinem Ablauf die Besonderheiten von Online-Umfragen (Batinic 2001; Dillman 2007; Fielding, Lee & Blank 2008; Jackob, Schoen & Zerback 2009; Welker & Matzat 2009; Baur & Blasius 2014; Wagner & Hering 2014). Des Weiteren wurden die Empfehlungen zur Durchführung schriftlicher Befragungen mitberücksichtigt (Thurstone 1929; Likert 1932; Menold & Bogner 2015). Der Fragebogen wurde in fünf Blöcke aufgeteilt: (1) Einstiegsfragen zum Athleten-Dasein (z.B. Geschlecht, Sportart, Kaderstatus), (2) Kenntnisstand zum Dopingkontroll (Rechte, Pflichten), (3) Bedienbarkeit des ADAMS, (4) Effekte und mögliche Einschränkungen durch das ADAMS sowie (5) einem offenen Frageteil (Privatsphäre, Doping-Kontroll-System, ADAMS, Doping, Sonstiges). Die Fragen der ersten vier Blöcke wurden in geschlossener Form formuliert, so dass Antwortmöglichkeiten ordinalskaliert (per 5-stufiger unipolarer Likertskala von trifft zu bis trifft nicht zu) oder nominalskaliert (z. B. Ja/Nein-Fragen) zu beantworten waren. Auf die

25 Die Arbeit übernahmen in diesem Fall die Anti-Doping-Beauftragten (ADB) der Verbände.

26 Zur Wahrung des Datenschutzgesetzes, sowie der Sicherstellung der Anonymität wurde per Serienbrieffunktion ein individualisiert, einmaliger Zugangslinks zur Umfrage durch die NADA versendet. Einerseits wurde so sichergestellt, dass jeder Athlet an der Umfrage teilnehmen kann und andererseits die Befragung jeweils nur einmalig durchführbar war.

Antwortmöglichkeit teils/teils²⁷ wurde bewusst verzichtet und durch weiß nicht ersetzt, um Ergebnisse besser abgrenzen zu können (Menold & Bogner 2015). Der offene Frageteil diente dazu, weitere und unter Umständen nicht berücksichtigte Informationen der AthletInnen einzuschließen.

Um bei der Befragung unerwünschte Effekte gering zu halten (z.B. Akquiesenz) und erwünschte Effekte zu fördern (z.B. Förderung des intendierten Verständnisses), wurden im Vorfeld vier Pre-Test Phasen²⁸ mit AthletInnen durchgeführt, die bereits mindestens Dopingkontrollen unterlagen. Es wurde u.a. darauf geschaut, dass die Bearbeitungsdauer bei maximal 10-15 Minuten lag.

7.4 Stichprobe

Die Online-Befragung konnte aufgrund der Zusammenarbeit als Vollerhebung unter den deutschen AthletInnen des RTP und NTP durchgeführt werden. Im Befragungszeitraum Juli bis Oktober 2016 erhielten daher 2152 AthletInnen²⁹ einen individuellen Zugangsslink zur webbasierten Umfrage, davon nahmen 24,3% (523) AthletInnen teil (vgl. Tabelle 1).

27 Innerhalb aller Die Antwortmöglichkeit teils/teils führt zu Uneindeutigkeiten und erschwert die Interpretation der Mittelkategorie in bipolaren Ratingskalen sowohl für den Befragten als auch für den Forscher (Menold & Bogner 2015)

28 Innerhalb aller vier Phasen wurden die erstellten Fragebögen auf Verständlichkeit, Aufbau und Sinnhaftigkeit geprüft. Maßgebend waren die Anmerkungen der Befragten. Für die ersten beiden Phasen wurde eine handschriftliche Erhebung durchgeführt. Ab der dritten Phase wurde der webbasierte Fragebogen eingesetzt, um ihn auf dessen digitale Praktikabilität bzw. Benutzerfreundlichkeit zu prüfen.

29 Die von der NADA zur Verfügung gestellten AthletInnendaten über Geschlecht, Alter, Sportarttyp und Testpoolzugehörigkeit ermöglichen eine statistische Gegenüberstellung.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Gesamt- und tatsächlich teilgenommener Stichprobe

Merkmal	Gesamtanzahl deutscher Athleten im ADAMS, RTP und NTP (n=2152)	Anzahl teilnehmender Athleten (n=523)
Geschlecht		
männlich	1284	253
weiblich	868	270
Alter		
<22 Jahre	457	117
22-29 Jahre	1267	304
≥29 Jahre	428	102
Sportarttyp		
Mannschaftssport	1698	136
Individualsport	454	387
Testpool		
RTP	411	133
NTP	1741	387
<i>Keinem Testpool zuzuordnen</i>	—	3

Hierbei haben 270 weibliche (51,6%) und 253 männliche Sportler (48,8%) den Fragebogen beantwortet. Davon waren 136 Teamsportler (26,0%) und 387 Individualsportler (74%). Das Durchschnittsalter lag bei 24,5 Jahren (exklusive der älter als 40-jährigen AthletInnen) und ist 1,3 Jahre niedriger als das Durchschnittsalter der Grundgesamtheit aller im ADAMS eingeschlossenen AthletInnen (RTP, NTP).

Neben der sportlichen Karriere gehen die Befragten in die Schule/Universität (51,6), üben ein Beruf (inkl. Ausbildung) als Angestellter (17,6%) oder Selbstständiger (4,6%) aus (vgl. Tabelle 2). Daneben betreiben 17% ausschließlich Sport und 7,5% gehen sonstigen Tätigkeiten nach. Insgesamt können 36,1% von

ihrem Sport leben, wogegen 63,7% der AthletInnen auf anderweitige finanzielle Unterstützung angewiesen sind (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 2: Darstellung neben dem Sport stattfindender Tätigkeiten

Neben dem Leistungssport bist Du...		
Merkmal	Häufigkeit (%)	n
Schule/Universität	51,6	270
Auszubildener	4,8	25
Angestellter	12,8	67
selbstständig	4,6	24
ausschließlich Berufssportler	17,0	89
sonstiges	7,5	39
nicht beantwortet	1,7	9

Tabelle 3: Inwieweit der Sport für den Lebensunterhalt dient

Kannst Du von Deinem Sport leben?		
Merkmal	Häufigkeit (%)	n
ja	36,1	189
nein	63,7	333
nicht beantwortet	0,2	1

7.5 Datenerfassung und statistische Auswertung

Die Erhebung wurde mit dem Online-Fragebogen-Tool soscisurvey³⁰ durchgeführt. Die erhobenen Daten wurden zentral und automatisiert im Verlauf der Beantwortung gespeichert. Die Rohdaten der Befragung wurden im Dezember 2016 für die statistische Weiterverarbeitung von der Befragungsplattform geladen. Die statistische Analyse der erhobenen Daten erfolgte mit dem Programm „Statistical Product and Service Solution“ (SPSS) mittels deskriptiver Methoden.

30 Der Onlinefragebogen entspricht dem deutschen Datenschutzgesetz.

Die Daten wurden ausschließlich mit deskriptiven Verfahren analysiert und als Häufigkeiten in Prozent dargestellt. Auf die Verwendung einer Regressionsanalyse wurde aus statistischen Gründen verzichtet, da aufgrund der ordinalskalierten *5-stufigen* Likert-Skala und der daraus fehlenden *Äquidistanz* der Antwortelemente zueinander die statistisch umgewandelten Ergebnisse kritisch bis teilweise unbrauchbar geworden wären (Berry1993; Pell 2005; Tastle & Wierman, 2006; Carifio & Perla, 2008; Cleff, 2015).

7.6 Befragungsergebnisse

Die Befragungsergebnisse stellen ausgewählte Ergebnisse zu den vier Aspekten Funktion, Benutzerfreundlichkeit, Privatsphäre und Effekte des ADAMS dar. Fehlende Werte, z.B. verursacht durch fehlende Antworten, wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt. Aufgrund der erwähnten Beantwortungseingrenzung durch die Antwortmöglichkeiten sind die Ergebnisse als Zustimmung oder Ablehnung beschrieben. Eine dezidiertere Darstellung findet sich in den dazugehörigen Tabellen.³¹

Funktion

Das ADAMS wird als fester Bestandteil des Sports wahrgenommen (89,6%), dient der Unterstützung für einen sauberen Sport (70,2%) und wird wie die Dopingkontrollen als Teil des Athleten-Daseins angesehen (77,3%). Das ADAMS wird dabei von 43,2% als geeignete Praktik zur Koordination von Kontrollen bewertet (Tabelle 4). Die OOC werden dagegen als geeignete Maßnahme höher eingeschätzt, um den Sport vor Doping zu schützen (87,3%). Dies zweifeln lediglich 10,9% der Befragten an.

31 Auf eine Darstellung geschlechts-, testpool- oder sportartspezifischer Unterschiede wurde indes verzichtet, da die Analyse dahingehend keine signifikanten Ergebnisse lieferte.

Tabelle 4: Funktion des ADAMS

Aussagen	trifft zu / trifft eher zu – trifft eher nicht zu / trifft nicht zu – weiß nicht (%)	n
Funktion		
ADAMS ist Teil des Sports	58,8/30,8 – 7,3/2,5 – 2,9	523
Das ADAMS und die damit verbundenen Dopingkontrollen sind Teil des Athleten Daseins	33,3/44,0 – 14,7/5,9 – 1,7	521
Das ADAMS ist das bestmögliche System, zur Koordination von Dopingkontrollen	12,2/31,0 – 28,5/16,8 – 10,9	520
Unerwartete Dopingkontrollen schützen den Sport vor Doping	58,8/28,5 – 7,6/3,3 – 1,0	517
Das ADAMS trägt dazu bei, die Werte des Sports zu stärken (FairPlay, Integrität des Sports, Chancengleichheit, sauberen Sport etc.)	28,5/41,7 – 18,0/9,0 – 2,9	523

Bedienbarkeit

Die Bedienbarkeit des ADAMS wird von 50,0% als weder selbsterklärend noch einfach bezeichnet. Dagegen geben 52,2% an, das System bedienen zu können. Wobei nur 8,1% wissen, dass für die AthletInnen im ADAMS einsehbar ist, welche Institutionen, Verbände oder Personen u.a. Zugriff auf ihre Whereabouts haben. Es zeigt sich, dass 75,7% gegenüber 20,1% der AthletInnen eine persönliche Einführung in das ADAMS begrüßen würden (vgl. Tabelle 5). Die größten Probleme bestehen für die AthletInnen darin, ihre Whereabouts exakt anzugeben (75,3%), insbesondere wenn diese drei Monate im Voraus im ADAMS bereitgestellt werden müssen (80,0%). Die Whereabouts-Abgabe würde von 54,5% der Befragten durch einen GPS-Tracker als Ergänzung zum ADAMS als Erleichterung in Betracht kommen und 26,6% wären bereit ein Chip-Implantat zur Ortung zu tragen. Aus den offenen Antworten geht indes hervor, dass das ADAMS in seiner Bedienung anwenderunfreundlich, wenig intuitiv, unlogisch sowie aufwendig sei und „*die Sportler nur noch [als Daten-] Objekte*“ wahrgenommen würden. Sofern das ADAMS als selbsterklärend wahrgenommen wurde, gaben die Befragten dennoch an, dass die Bedienung jedoch zu zeitintensiv sei.

Tabelle 5: Bedienbarkeit bzw. Nutzerfreundlichkeit des ADAMS

Aussagen	trifft zu / trifft eher zu – trifft eher nicht zu / trifft nicht zu – weiß nicht (%)	n
Bedienbarkeit		
Die Bedienbarkeit des ADAMS ist selbst-erklärend und daher als einfach einzustu-fen	12,0/40,2 – 30,4/16,6 – 0,8	523
Ich kann sehen, wer im ADAMS Zugriff auf meine Aufenthaltsdaten hat	3,6/4,5 – 20,3/52,5 – 19,0	522
Mir fällt es leicht, stets meine Tätigkeiten (Training, Wettkampf, Privat etc.) im ADAMS detailliert einzugeben	3,8/20,5 – 38,6/36,7 – 0,4	523
Fristgerecht, 3 Monate im Voraus, Anga-ben über meine Aufenthaltsdaten einzuge-geben ist ohne weitere möglich	3,1/10,5 – 27,7/58,3 – 0,4	523
Ein GPS-Tracker (Smartphone, Wristband, etc.) wäre für mich eine sinnvolle Ergän-zung zum ADAMS	35,2/19,3 – 11,5/29,6 – 4,4	523
Wenn ein Chip-Implantat zur GPS-Ortung in Zukunft möglich wäre, würde ich das in Anspruch nehmen	15,5/10,1 – 12,8/54,1 – 7,1	521
Bevor Athleten ADAMS erstmalig be-nutzen, wäre eine persönliche Einfüh-ruung durch Anti-Doping-Beauftragte oder die NADA angebracht	45,3/30,4 – 15,3/4,8 – 4,2	523

Privatsphäre

Die offenen Antworten geben Rückschlüsse darüber, dass Privatsphäre als Be-reich verstanden wird, der außerhalb des Sports oder der Arbeit stattfindet. Ne-ben den sozialen Bereichen wie der Familie und Freunden werden ausgewählte soziale Aktivitäten wie Einschulung, Geburt, Geburtstag, Zahnarztbesuche etc. darunter verstanden. Die Befragten geben an, dass die ständige Whereabouts-Abgabe für 71,2% einen Eingriff in ihre Privatsphäre darstellt. Weiterhin geht

aus den geschlossenen Fragen hervor, dass sich 51,9% durch das ADAMS ständig beobachtet fühlen (vgl. Tabelle 6). Dabei lehnen 81,1% eine ständige Erreichbarkeit ab und sehen keine Notwendigkeit für die Kontrollen zu allen Zeitpunkten ihres Privatlebens. Begründet vor dem Hintergrund der offenen Antworten nehmen deutsche AthletInnen im internationalen Vergleich die größten Einschränkungen ihrer Privatsphäre wahr. Aus den offenen Antworten zeigt sich, dass die Einschränkung der Privatsphäre in anderen Ländern wie China, Russland, Kenia, USA, Portugal und Großbritannien aufgrund divergierender Standards kaum bis gar nicht eingeschränkt empfunden wird. Von 26,5% wird angegeben, dass sich das soziale Umfeld durch die Kontrollen und letztlich den vorangestellten Whereabouts eingeschränkt fühlt. Dagegen gehen 60,0% davon aus, dass dies nicht der Fall ist.

Tabelle 6: Wahrnehmung und mögliche Beeinflussung der Privatsphäre innerhalb des Dopingkontrollsyste

Aussagen	trifft zu / trifft eher zu – trifft eher nicht zu / trifft nicht zu – weiß nicht (%)	n
Privatsphäre		
Durch die Eingabe meiner Aufenthaltsdaten im ADAMS fühle ich mich ständig beobachtet	23,1/28,7 – 30,4/16,8 – 0,8	523
Die Eingabe meiner Aufenthaltsdaten im ADAMS empfinde ich als einen Eingriff in meine Privatsphäre	40,2/31,0 – 18,7/7,8 – 2,3	523
Dopingkontrollen sind zu allen Zeitpunkten des Privatlebens (Geburt, Hochzeit, Unfall etc.) notwendig	4,6/10,5 – 28,4/52,7 – 3,8	522
Mein Umfeld fühlt sich durch Dopingkontrollen beeinträchtigt	12,6/23,9 – 28,5/31,5 – 3,4	523

Effekte

Das ADAMS hält 39,8% der AthletInnen vor einem möglichen einem Dopingmissbrauch ab, dagegen würde das System 43,8% daran nicht hindern, weitere 15,5% wissen es nicht. Das Dopingkontrollen Doping vorbeugt und dopende

AthletInnen abschreckt, wird von 26,4% angesehen, dagegen empfinden 50,1% Kontrollen nicht wirksam und 23,1% besitzen dazu keine eindeutige Meinung.

Die offenen Antworten geben Rückschlüsse darüber, dass die Befragten sich in ihrem Athleten-Dasein eingeschränkt sehen, wenn wettkampfvorbereitende Maßnahmen (z.B. Training oder Regeneration) durch die Pflege der Whereabouts oder Kontrollen plötzlich unterbrochen werden müssen. So geben 56,3% der AthletInnen an, dass sie durch die ständige Bedienung des ADAMS zeitlich eingeschränkt bzw. gestört werden. Dabei werden genauso die Privatsphäre strapaziert und soziale Konflikte geschürt. Neben sensiblen Daten der AthletInnen, werden die des sozialen Umfeldes im ADAMS eingepflegt, also: „auch Freunde und Familie werden automatisch durch (...) Eingaben (...) in ihrer Privatsphäre eingeschränkt“. Es werden damit zusätzlich (un-)gewollte Störungen initiiert, die die AthletInnen hinnehmen müssen, denn: „durch Kontrollen fast rund um die Uhr, kann sich [ihr] (...)Umfeld der Kontrollen nicht entziehen (Zahnarzt, Urlaub).“ Zumal der häufigste Grund von Ortsänderungen durch das Privatleben zustande kommen, wie 61,8% der AthletInnen angeben (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Gründe für Ortsänderungen innerhalb des ADAMS

Was ist der häufigste Grund für Ortsänderungen im ADAMS?		
Merkmal (Anzahl)	Häufigkeit (%)	n
Training	28,9	151
Privatleben	61,8	323
Beruf/Schule/Studium	8,2	43

Die eigene Privatsphäre unter Umständen durch falsche Whereabouts-Angaben zu schützen, ziehen 10,3% der Befragten in Betracht. Die Mehrheit (85,6%) würde dagegen die Privatsphäre nicht auf diesem Wege schützen (vgl. Tabelle 8). Jedoch ist nicht zu erkennen, dass „das bewusst falsche eingeben von Daten [dazu gehört], damit (...) das Quartal rechtzeitig abschickt“ werden kann. Neben den Schwierigkeiten die Whereabouts drei Monate im Voraus korrekt anzugeben (vgl. Bedienbarkeit), stellt die ständige Aktualisierung der Whereabouts für 65,9% ein organisatorisches Problem dar. Mögliche Störung bei der ADAMS-Bedienung werden dann durch technische Schwierigkeiten des ADAMS verstärkt (vgl. Tabelle 9).

Die AthletInnen wünschen sich zum Großteil (74,7%) in die Entscheidung über die WADC-Vorschriften einbezogen zu werden. Dabei wird dann zum Beispiel eine größere Transparenz gefordert, wenn es darum geht auch über negative Tests informiert zu werden (81,9%).

Tabelle 8: Mögliche Effekte durch das ADAMS und resultierende Dopingkontrollen

Aussagen	trifft zu / trifft eher zu – trifft eher nicht zu / trifft nicht zu – weiß nicht (%)	n
Effekte		
Das ADAMS hält mich vom Dopingmissbrauch ab	28,3/11,5 – 11,5/32,3 – 15,5	518
Ich finde, dass Dopingkontrollen dopende Sportler nicht abschrecken	22,8/27,3 – 17,6/8,8 – 23,1	521
Die Bedienung des ADAMS kostet mich wertvolle Zeit (Trainings-, Wettkampf vorbereitungszeit und/oder Freizeit)	24,7/31,6 – 32,4/10,9 – 0,4	522
Unter bestimmten Umständen würde ich Aufenthaltsdaten bewusst verfälschen, um meine Privatsphäre zu schützen	3,6/6,7 – 14,0/71,6 – 4,0	522
Im ADAMS die Aufenthaltsdaten ständig zu aktualisieren, stellt für mich ein organisatorisches Problem dar	27,7/38,2 – 26,4/7,6 – 0	523
Athleten sollten in die Entscheidungsfindungen für Bestimmungen und Änderungen des Anti-Doping-Codes eingebunden werden	41,0/33,7 – 10,5/2,7 – 12,1	522
Über meine negativen Tests würde ich im ADAMS gerne informiert werden	61,2/20,7 – 5,9/6,9 – 4,6	519

Tabelle 9: Anzahl technischer Schwierigkeiten bei der Bedienung des ADAMS

Hattest du schon einmal technische Schwierigkeiten bei der Bedienung des ADAMS?		
Merksmal (Anzahl)	Häufigkeit (%)	n
Nein, noch nie	7,1	37
1-4	44,6	233
5-10	23,1	121
11-20	10,1	53
>20	11,9	62
Nicht beantwortet	1,0	5

7.7 Diskussion

Von den AthletInnen wird der Einsatz des ADAMS und die damit verbundenen Kontrollen überwiegend anerkannt und diesen zugestimmt. Ähnliche Ergebnisse zeigen weitere Studien (Peters, Postler Oberhoffer 2012). Dennoch wird der damit einhergehende Eingriff in die Privatsphäre als kritisch betrachtet (vgl. Hanstad & Loland 2009), auch wenn das ADAMS zu einer höheren Erfolgsrate der OOC beigetragen hat (Bowers 2009). Die Teilhabe am Wettkampfsport ist aber an die soziotechnischen Praktiken gebunden, so dass den AthletInnen keine andere Alternative obliegt, als sich der Totalüberwachung zu unterwerfen (Gerraets 2018). Die bereitgestellten Whereabouts unterstützen laut der Befragten die Werte des Sports, hierbei handelt es sich nach Kreft (2011) um eine akzeptierte Abgabe der Aufenthaltsdaten.

Da der Begriff der Akzeptanz vielschichtig ist (vgl. Lucke 2013), bleibt gemäß Kreft (2011) ungeklärt, welche Form der Akzeptanz hiermit gemeint ist. Auszugehen ist von einem akzeptierten, rechtlichen Zwang, durch den die ständige Abgabe der Whereabouts und deren Aktualisierung vorgegeben wird (vgl. Durkheim 1961; Cherkeh 2004; Niewalda 2011; Baudrillard 2012). Darüber hinaus ist zu fragen, welches Maß an sozialer Erwünschtheit (Paulhus 2002) hinter der hohen Zustimmung steht? Eine kritische Haltung bezüglich der Whereabouts-Abgabe kann durchaus als Verletzung der Werte und Normen aufgefasst werden (Kreuter, Presser & Tourangeau 2009).

Die Erfüllung der Vorgaben erzeugt bei den Befragten eine organisatorische und zeitliche Störung, die sich negativ auf wettkampfvorbereitende Maßnahmen

sowie die eigene Privatsphäre als auch die des sozialen Umfeldes auswirkt. Die organisatorische Störung wird hervorgerufen durch (1) sportartbedingte, (2) berufliche, (3) öffentliche oder (4) private Ortsänderung, die eine Whereabouts-Aktualisierung zur Folge haben. Die ständige Aktualisierung ist notwendig, um Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zu vermeiden (NADA 2017, Art. 3.1.4). Die zeitliche Störung wird bedingt durch die Bedienbarkeit des ADAMS, aber auch infrastrukturelle Bedingungen sind darin einzuschließen (wie z. B. Internetverbindungen, Stromzufuhr). Das ADAMS wird damit zum ständigen Begleiter des Alltags, dem unaufgefordert Ortsänderungen mitzuteilen sind. Dies erzeugt bei den AthletInnen das Gefühl einer ständigen Beobachtung, die daran erinnert stets aktualisierte Whereabouts bereitzustellen. Der Einschluss einer möglichen ständigen Überwachung konstruiert dann ein (Un-)Bewusstsein der Unterwerfung, so dass sich die Störung räumlich und zeitlich ausweitet und auf die Psyche der AthletInnen wirkt (Foucault 1993; Butler 2001; Baudrillard 2012; Han 2012). Die AthletInnen unterliegen damit einer andauernden Doppelerwartung von Höchstleistung bei gleichzeitig vorzeigbarer Moral (Körner 2013), so dass sich eine Störung im Sinne einer (1) Aufstörung, (2) Verstörung bis hin zur (3) Zerstörung auswirken kann (Gansel 2013). Die soziotechnischen Praktiken erzeugen daher Störungen, die zu individuellen Verhaltensanpassungen und -änderungen führen, die Regelkonformität aber auch deviantes Verhalten begünstigen und hervorrufen können. Das ADAMS gibt dabei die Voraussetzungen und Erwartungen vor, die auf soziale Bedingungen und individuelle Lebensführungen Einfluss nehmen. Inwieweit die AthletInnen aufgrund verschiedener sozialer sowie infrastruktureller Gegebenheiten bzw. Voraussetzungen in der Lage sind, den Bestimmungen des ADAMS nachzukommen, bleibt fraglich. Die Befragung gibt Rückschlüsse darüber, dass die AthletInnen durchaus dazu bereit wären ihre Privatsphäre durch bewusste Falschangaben der Whereabouts zu schützen. Zumal es über 80% für nicht zwingend notwendig erachten, dass zu allen Zeitpunkten des Privatlebens Kontrollen durchgeführt werden sollten. Der Fall Michael Kraus, der in seiner Hochzeitsnacht kontrolliert wurde, stellt vermutlich den prominentesten Fall dar (n-tv 2014). Jedoch muss aktuell der ständige Zugriff auf die Privatsphäre der AthletInnen und dessen Umfeld gewährleistet sein, da hiervon die Glaub-würdigkeit der derzeitigen Anti-Doping-Arbeit abhängt. Die Praktiken greifen daher auch in das Umfeld der AthletInnen ein, wobei die entstehenden Effekte hierbei unbeobachtet bleiben. In keinem anderen Berufs- oder Freizeitbereich sind Störungen solcher Art fester Bestandteil des Alltags. Dabei sind beobachtbare Störungen ortsgebunden und räumlich definierbar, so dass Auskünfte privater Angelegenheiten ausgeklammert werden.

Der Glaubwürdigkeit eines sauberen Sports wegen sind Grenzziehungen solcher Art nicht möglich, denn der Einsatz verbotener Substanzen und Methoden sind als Teil von Privatsphäre aufzufassen. Darüber wird dann der ständige Zugriff auf die Körperflüssigkeiten begründet. Daher reicht es nicht mehr aus nur ausgewählte Orte (wie Wettkampf- und Trainingsstätten) zu überwachen, um Kontrollen durchzuführen (Reinold 2016). Stattdessen soll der Raum der Störung für die soziotechnischen Praktiken grenzenlos sein, um einen ständigen Zugriff auf die Athletenkörper zu gewährleisten. Der Moment gegenseitiger Sichtbarkeit scheint damit ausgehebelt zu sein (Foucault 1988; 1993). Dabei handelt es sich aber bei der Überwachung um konstruierte Daten(-subjekte) (Gandy 1993; Manley et al. 2012; Ruckenstein 2014), deren Ortsangaben von den tatsächlichen abweichen können. Die Überwachung digitaler Daten stellt daher nicht eine analoge Wirklichkeit dar und kann sich auf die Planung, Organisation und Durchführung von unangekündigten Kontrollen auswirken. Hieraus ergeben sich negative Störungen für das Dopingkontrollsystem, wenn Kontrollen aufgrund falscher oder fehlender Whereabouts erschwert und teilweise nicht durchführbar sind.

Vor diesem Hintergrund scheint es durchaus sinnvoll und folgerichtig zu sein, zu Zwecken der Überwachung parallel zum ADAMS digitale automatisierte LBS in Form von GPS-Trackern oder Chip-Implantaten einzusetzen. Deren Einsatz sieht die WADA jedoch kritisch:

„The use of geolocalisation as part of or replacement of whereabouts rules is, however, burdened by significant ethical concerns. While benefits remain largely hypothetical and minimal, the potential invasion of privacy and the data security threats are real. Currently, it seems likely that the technology could result in more harm than benefit to athletes, the sport and the antidoping movement“ (Borry et al. 2018)

Entgegen der Bedenken der WADA gewähren die Whereabouts jedoch bereits den Einblick in die Privatsphäre der AthletInnen sowie deren sozialen Umfeldes, denn die bereitgestellten Daten sind ausreichend, um Vorlieben, Verhalten oder eben exakte Bewegungsprofile zu erzeugen (Kucklick 2014). Im Gegensatz zur kritischen Haltung der WADA zeigen die Befragungsergebnisse, dass der zusätzliche Einsatz und Gebrauch von GPS-Trackern bis hin zu Chipimplantaten zur Ortung der AthletInnen zunehmend befürwortet wird. Sind es in der Studie von Valkenburg et al. (2017) noch 18%, die einer ständige GPS-Ortung und 20%, die einem Chip-Implantat zustimmen, würden 54,5% der hier Befragten einen GPS-Tracker in Anspruch nehmen und 25,1% sich einen Chip zur ständigen Ortung implantieren lassen. Die Erweiterung des ADAMS oder dessen Aus-

tausch durch zeitgemäße digitale Praktiken sei aus ökonomischer Perspektive ratsam (vgl. Kröhling 2017), da im Informationszeitalter die Whereabouts bzw. Daten (für das Dopingkontrollsyste) das wichtigste Mittel einer Kapitalgenerierung darstellen (Baudrillard, 1968; 2012; Castells 1991). Eine weitere digitale Durchdringung soziotechnischer Praktiken würde demnach bei gleichbleibender Kontrolldichte die Effektivität und Effizienz von Dopingkontrollen steigern. AthletInnen würden von zeitlichen und organisatorischen Störungen entlastet, die sich durch die Bedienung des ADAMS negativ auf wettkampf-vorbereitende Maßnahmen auswirken. Es würde damit zu einer (Ent-)Störung auf beiden Seiten beigetragen werden, die sich produktivitätssteigernd auswirken könnte. Das ADAMS scheint dafür in seiner jetzigen Form zunehmend ungeeignet zu sein, vor allem für den wirtschaftlichen Fortbestand des Dopingkontrollsyste

Inwieweit ökonomische Interessen überwiegen sollten, ist nicht allein durch Organisationen und Einzelpersonen auszuhandeln oder entlang von ausgewählten Umfragen zu belegen oder zu widerlegen. Es stellt sich aus der Befragung dar, dass die AthletInnen mehrheitlich individuell in Entscheidungsprozesse von Bestimmungen und Änderungen des Dopingkontrollsyste aktiv eingebunden werden wollen. Eine Änderung könnte es z. B. sein, dass die AthletInnen innerhalb des ADAMS über negative Tests informiert würden. Ein individuelles aktives Mitspracherecht wurde bereits in der Vergangenheit postuliert (Hanstad et al. 2010), zu beobachten ist aber weiterhin, dass die AthletInnen einzig als datenproduzierenden Subjekte dienen und dabei ihr soziales Umfeld miteingeschlossen ist. Für das Dopingkontrollsyste und dessen Produktivität wird in außersportliche Bereiche ungefragt, ohne Zustimmung und somit selbstverständlich eingegriffen. Dabei ist davon auszugehen, dass dies zu weitreichenden Störungen führt, die soziale, rechtliche, wirtschaftliche, politische und Effekte hervorrufen und bedingen.

LITERATUR

- Bächle, T. C. (2016). Digitales Wissen, Daten und Überwachung. Hamburg: Junius.
- Batinic, B. (2001). Fragebogenuntersuchungen im Internet. Aachen: Shaker.
- Baudrillard, J. (2012). Von der Verführung. Berlin: Matthes & Seitz.
- Baudrillard, J. (1968). Das System der Dinge: Über unser Verhältnis zu den alltäglichen Gegenständen. Frankfurt: Campus.

- Baur, N., & Blasius, J. (2014). Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS.
- Blasius, J., & Brandt, M. (2009). Repräsentativität in Online-Befragungen. In M. Weichbold, J. Bacher & C. Wolf (Eds.), Umfrageforschung. Herausforderungen und Grenzen (157-177). Wiesbaden: Springer VS.
- Bette, K.-H. & Schimank, U. (2006). Die Dopingfalle. Soziologische Betrachtung. Bielefeld: transcript.
- Berry, W. D. (1993). Understanding regression assumptions. Quantitative applications in the social sciences. Thousand Oaks (USA): Sage.
- Butler, J. (2001). Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Borry, P., Caulfield, T., Estivill, X., Loland, S., McNamee, M. & Knoppers, B. M. (2018). Geolocalisation of athletes for out-of-competition drug testing: ethical considerations. Position statement by the WADA Ethics Panel. British Journal of Sports Medicine, 52(7), 456-459.
- Bowers, L. D. (2009). The International Antidoping System and why it works. Clinical Chemistry, 55, 1456–1461.
- Brückner, B., Iwer, L. & Thoma, S. (2017). Die Existenz, Abwesenheit und Macht des Wahnsinns. Eine kritische Übersicht zu Michel Foucaults Arbeiten zur Geschichte und Philosophie der Psychiatrie. International Journal of History & Ethics of Natural Sciences Technology & Medicine, 25(1), 69-98.
- Carifio, J. & Perla, R. (2008). Resolving the 50-year debate around using and misusing Likert scales. Medical Education, 42, 1150–1152.
- Castells, M. (1991). The informational city: information technology, economic restructuring, and the urban-regional process. (Reprint). Hoboken: John Wiley & Sons.
- Cherkeh, R. (2004). Athletenvereinbarung – Kontrahierungszwang oder Abschlussfreiheit? SpuRt, 89-92.
- Clarke, R. (1988). Information technology and dataveillance. Communications of the ACM, 31(5), 498-512.
- Cleff, T. (2015). Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse: Eine computergestützte Einführung mit Excel, SPSS und STATA. Wiesbaden: Gabler.
- Coll, S. (2014). Power, Knowledge, and the Subjects of Privacy: Understanding Privacy as the Ally of Surveillance. Information , Communication & Society, 17(10), 1250-1263.
- Coll, S. (2012). The social dynamics of secrecy: Rethinking information and privacy through Georg Simmel. International Review of Information Ethics, 17, 15-20.

- Daumann, F. (2011). Grundlagen der Sportökonomie. Stuttgart: UTB.
- Deleuze, G. (1992). Foucault. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Diel, P. (2010). Zukünftige Nachweismethoden einschließlich des Gen-Dopings. In G. Spitzer & E. Franke (Eds.), Sport, Doping und Enhancement - transdisziplinäre Perspektiven (115-126). Köln: Strauß.
- Dillman, D. A. (2007). Mail and Internet Surveys: The Tailored Design Method. New Jersey: Wiley.
- Dobson, J. E. & Fisher, P. F. (2003). Geoslavery. IEEE Technology and Society Magazine, 22(1), 47-52.
- Durkheim, E. (1961). Die Regeln der soziologischen Methode - Les Regles de la methode Sociologique. In H. M. F. Fürstenberg (Ed.), Soziologische Texte Band 3. Neuwied: Hermann Leuchterhand.
- Elbe, A.-M. & Overbye, M. (2013). Urine doping controls: the athletes' perspective. Int. Journal of Sport Policy and Politics, 6(2), 227-240
- Egbert, S., Schmidt-Semisch, H., Thane, K. & Urban, M. (2017). Drogentests in Deutschland: Eine qualitative Studie. Wiesbaden: Springer VS.
- Fielding, N., Lee, R. M. & Blank, G. (2008). The Sage Handbook of Online Research Methods. Los Angeles: Sage.
- Forgó, N. & Krügel, T. (2010). Der Personenbezug von Geodaten. Cui bono, wenn alles bestimmbar ist? Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (MMR), 1, 17-23.
- Foucault, M. (2000). Die Gouvernementalität. In U. Bröckling, S. Krasmann & T. Lemke (Eds.), Gouvernementalität der Gegenwart: Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1993). Überwachen und Strafen - Die Geburt des Gefängnisses (W. Seitter, Trans.). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1988). Technologies of the Self. In L. H. Martin, H. Gutman & P. H. Hutton (Eds.), Technologies of the Self - A Seminar with Michel Foucault (16-49). London: Tavistock Publications.
- Foucault, M. (1977). Der Wille zum Wissen: 1. Sexualität und Wahrheit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Franke, A. G., Bagusat, C., Dietz, P., Hoffmann, I., Simon, P., Ulrich, R. & Lieb, K. (2013). Use of illicit and prescription drugs for cognitive or mood enhancement among surgeons. BMC Medicine, 11(102).
- Gandy, O. H. (2011). Consumer Protection in Cyberspace. tripleC, 2(9), 175-189.
- Gandy, O. H. (1993). The Panoptic Sort: A Political Economy of Personal Information. Boulder, CO: Westview.
- Gansel, C. (2013). Zu Aspekten einer Bestimmung der Kategorie ‚Störung‘ – Möglichkeiten der Anwendung für Analysen des Handlungs- und Sym-

- bolsystems Literatur. In C. Gansel & N. Ächtler (Eds.), Das ‚Prinzip Störung‘ in den Geistes- und Sozialwissenschaften (31-56). Berlin: De Gruyter.
- Gansel, C. (2012). Störungen im Raum – Raum der Störungen. Vorbemerkungen. In C. Gansel & P. Zimniak (Eds.), Störungen im Raum (9-15). Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg.
- Gansel, C. & Ächtler, N. (2013). Das 'Prinzip Störung' in den Geistes- und Sozialwissenschaften – Einleitung. In C. Gansel & N. Ächtler (Eds.), Das 'Prinzip Störung' in den Geistes- und Sozialwissenschaften (7-14). Berlin: Walter de Gruyter.
- Geeraets, V. (2018). Ideology, Doping and the Spirit of Sport. *Sport, Ethics and Philosophy*, 12(3), 255-271.
- Haggerty, K. & Ericson, R. (2000). The surveillant assemblage. *British Journal of Sociology*, 51(4), 605–622.
- Han, B.-C. (2012). Transparenzgesellschaft. Berlin: Matthes & Seitz Berlin.
- Hanstad, V., Skille, E. & Thurston, M. (2009). Elite Athletes' Perspective on Providing Whereabouts Information: A Survey of Athletes in the Norwegian Registered Testing Pool. *Sport and Society*, 6(1), 30-46.
- Jackob, N., Schoen, H. & Zerback, T. (2009). Sozialforschung im Internet: Methodologie und Praxis der Online-Befragung. Wiesbaden: Springer VS.
- Kammerer, D. (2011). Das Werden der "Kontrolle". Herkunft und Umfang eines Deleuz'schen Begriffs. In N. Zurawski (Ed.), Überwachungspraxen – Praktiken der Überwachung. Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle (19-34). Opladen: Budrich UniPress.
- Kayser, B. & Smith, A. C. T. (2008). Globalisation of anti-doping: the reverse side of the medal. *BMJ*, 337(7661), 85-87.
- Körner, S. (2013). Die Funktion des Dopings - Eine Technikfolgenabschätzung des Spitzensports. *Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis*, 22(1), 46-53.
- Kummer, W. (2017). Dopingkontrollen und Datenschutz. Retrieved from <https://www.datenschutz-notizen.de/dopingkontrollen-und-datenschutz1517941/>; Zugriff: 23.01.2018.
- Kreft, L. (2011). Elite sportspersons and commodity control: anti-doping as quality assurance *International Journal of Sports Policy and Politics*, 3(2), 151–161.
- Kreuter, F., Presser, S. & Tourangeau, R. (2009). Social Desirability Bias in CATI, IVR, and Web Surveys: The Effects of Mode and Question Sensitivity. *Public Opinion Quarterly*, 72(6), 847–865.
- Kröhling, A. (2017). Digitalisierung – Technik für eine nachhaltige Gesellschaft? In A. Hildebrandt & W. Landhäuser (Eds.), *CSR und Digitalisierung*, Ma-

- nagement-Reihe Corporate Social Responsibility, (23-49). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Krüger, M., Becker, C., Nielsen, S. & Reinold, M. (2014). Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007. Genese - Strukturen - Politik. Hildesheim: Arete.
- Kuckartz, U., Ebert, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2009). Evaluation online. Internetgestützte Befragung in der Praxis. Wiesbaden: Springer VS.
- Kucklick, C. (2014). Die granulare Gesellschaft. Auf dem Weg in das Zeitalter der Ungleichheit. Berlin: Ullstein.
- Kümmel, A. (2005). Störung. In A. v. Roesler & B. Stiegler (Eds.), Grundbegriffe der Medientheorie, 229-235. Paderborn: Fink.
- Lask, S. (2010). Dopingkontrollen: Mit "Freiwilligkeit" zum sauberen Sport. Retrieved from <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dopingkontrollen-mit-freiwilligkeit-zum-sauberen-sport/>. Zugriff: 08.01.2013.
- LfD, R. (2014). Datenschutzbericht 2012/2013. Retrieved from Mainz: https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Taetigkeitsberichte/ds_tb24.pdf, Zugriff: 12.01.2016.
- Likert, R. (1931). A technique for the measurement of attitudes. *Archives of Psychology*, 140, 1-55.
- Lucke, D. (1995). Akzeptanz: Legitimität in der „Abstimmungsgesellschaft“. Wiesbaden: Springer VS.
- Lyon, D. (2003). Surveillance as Social Sorting: Privacy, Risk, and Digital Discrimination. New York: Routledge.
- Manley, A., Palmer, C. & Roderick, M. (2012). Disciplinary Power, the Oligopticon and Rhizomatic Surveillance in Elite Sports Academies. *Surveillance & Society*, 10(3/4), 303-319.
- Margalit, A. (2001). Privacy in the Decent Society. *Social Research*, 68(1), 255-268.
- Marx, G. T. (2015). Windows Into The Soul: Surveillance and Society in an Age of High Technology. Chicago: University of Chicago Press.
- Meinberg, E. (2006). Dopingsport im Brennpunkt der Ethik. Hamburg: merus.
- Menold, N. & Bogner, K. (2015). Gestaltung von Ratingskalen in Fragebögen L.-I. f. Sozialwissenschaften (Ed.) Retrieved from https://www.gesis.org/fileadmin/upload/SDMwiki/Archiv/Ratingskalen_MenoldBogner_012015_1.0.pdf doi:10.15465/sdm-sg_015; Zugriff: 01.11.2016.
- NADA (2017). Standard für Meldepflichten der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland. https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/2017_Standard_fuer_Meldepflichten_4.0.pdf; Zugriff: 22.05.2018.

- NADA (2015). Nationaler Anti-Doping Code (NADC 2015). Meyer & Meyer: Aachen.
- n-tv (2014). Dopingtest in der Hochzeitsnacht: Handballer Kraus attackiert die Nada. Retrieved from <https://www.n-tv.de/sport/Handballer-Kraus-attackiert-die-Nada-article13941306.html>: Zugriff: 22.12.2014.
- Neuendorf, S. (2015). Datenschutzrechtliche Konflikte im Anti-Doping-System: Am Beispiel des Anti-Doping Administration and Management Systems ADAMS. Baden-Baden: Nomos.
- Niebisch, A. (2013). Noise – Rauschen zwischen Störung und Geräusch im 19.Jahrhundert. In C. Gansel & N. Ächtler (Eds.), Das 'Prinzip Störung' in den Geistes- und Sozialwissenschaften (83-96). Berlin: Walter de Gruyter.
- Niewalda, J. (2011). Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz Berlin: Duncker & Humblot.
- Nissenbaum, H. (2010). Privacy in Context: Technology, Policy, and the Integrity of Social Life. Stanford Law Books: Stanford.
- Nissenbaum, H. (2004). Privacy as Contextual Integrity Washington Law Review, 79(1), 119-158.
- Online, L. T. (2018). EGMR billigt strenges Doping-Kontrollverfahren für Sportler: Immer auf dem Radar. Retrieved from https://www.lto.de/pers_isstent/a_id/26549/: Zugriff: 30.07.2018.
- Overbye, M. & Wagner, U. (2014). Experiences, attitudes and trust: an inquiry into elite athletes' perception of the whereabouts reporting system International Journal of Sport Policy and Politics, 6(3), 407-428.
- Park, J.-K. (2005). Governing Doped Bodies: The World Anti-Doping Agency and the Global Culture of Surveillance. Cultural Studies => Critical Methodologies, 5, 174-188.
- Paulhus, D. L. (2002). Socially desirable responding: The evolution of a construct. In H. I. Braun, D. N. Jackson & D. E. Wiley (Eds.), The role of constructs in psychological and educational measurement (pp. 49-69). Mahwah: Erlbaum.
- Pell, G. (2005). Use and misuse of Likert scales. Medical Education, 39(9), 970.
- Peters, C., Postler, T. & Oberhoffer, R. (2013). Dopingkontrollen in Deutschland: Eine Befragung von Athleten und Dopingkontrolleuren. Sportwissenschaft, 43(1), 20–33.
- Pitsch, W. & Emrich, E. (2012). The frequency of doping in elite sport: results of a replication study. Int Rev Sociol Sport, 47, 559-580.
- Pitsch, W., Emrich, E. & Klein, M. (2005). Zur Häufigkeit des Dopings im Leistungssport. Ergebnisse eines www-Surveys. Leipziger sportwissenschaftliche Beiträge, 46, 63-77.

- Reinold, M. (2016). Doping als Konstruktion: Eine Kulturgeschichte der Anti-Doping-Politik. Bielefeld: transcript.
- Ruckenstein, M. (2014). Visualized and Interacted Life: Personal Analytics and Engagements with Data Doubles. *societies*(4), 68-84.
- Rule, J. B. (1974). Private Lives and Public Surveillance. Social Control in Computer Age. New York: Shocken.
- Schaar, P. (2009). Anforderungen des Datenschutzes an Dopingkontrollen. <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandBeitragDopingkontrolle.html>. Zugriff: 13.05.2012.
- Scharf, M., Zurawski, N. & Ruthenberg, T. (2018). Negotiating privacy. Athletes' assessment and knowledge of the ADAMS. *PEH*, 6(2), 59-68.
- Simon, B. (2005). The Return of Panopticism: Supervision, Subjection and the New Surveillance. *Surveillance & Society*, 1(3), 1-20.
- Singler, A. & Treutlein, G. (2000). Doping im Spitzensport (Teil 1) - Sportwissenschaftliche Analyse zur nationalen und internationalen Leistungsentwicklung. Aachen: Meyer & Meyer.
- Striegel, H., Ulrich, R. & Simon, P. (2010). Randomized response estimates for doping and illicit drug use in elite athletes. *Drug Alcohol Depend.*, 106, 230-232.
- Tastle, W. J. & Wierman, M. J. (2006). An information theoretic measure for the evaluation of ordinal scale data. *Behavior Research Methods*, 38(3), 487-494.
- Thaler, D. (2007). Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen Sport und Recht: 4. Tagungsband (19-77). Bern: Stämpfli.
- Thurstone, L. L. (1929). Theory of attitude measurement. *Psychological Review*, 36(3), 222-241.
- Tillich, P. (1975). Das Problem der Macht. Versuch einer philosophischen Grundlegung. In R. Albrecht (Ed.), *Die religiöse Substanz der Kultur. Schriften zur Theologie der Kultur. Gesammelte Werke, Band IX* (pp. 205-232). Stuttgart: Evangelisches Verlagswerk.
- UNESCO (2007). International Convention against Doping in Sport, UNESCO. <http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/anti-doping/international-convention-against-doping-in-sport/>; Zugriff: 02.05.2013.
- Valkenburg, D., de Hon, O. & van Hilvoorde, I. (2014). Doping control, providing whereabouts and the importance of privacy for elite athletes. *International Journal of Drug Policy*, 25(2), 212-218.
- Viseu, A. & Suchman, L. (2010). Wearable Augmentations: Imaginaries of the Informed Body. In J. Edwards, P. Harvey & P. Wade (Eds.), *Technologized Images, Technologized Bodies* (pp. 161-184). New York: Berghan Books.

- WADA (2017). ADAMS. Retrieved from <https://www.wada-ama.org/en/what-we-do/adams>. Zugriff: 22.08.2017.
- Waddington, I. (2010). Surveillance and control in sport: a sociologist looks at the WADA whereabouts system. . International Journal of Sport Policy and Politics, 2(3), 255–274.
- Wagner, P. & Hering, L. (2014). Online-Befragung. In N. Baur & J. Blasius (Eds.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (pp. 661-673). Wiesbaden: Springer VS.
- Welker, M. & Matzat, U. (2009). *Online-Forschung: Gegenstände, Entwicklung, Institutionalisierung und Ausdifferenzierung eines neuen Forschungszweiges*. In N. Jackob, H. Schoen, & T. Zerback (Eds.), *Sozialforschung im Internet: Methodologie und Praxis der Online-Befragung* (pp. 33-47). Wiesbaden: Springer VS.
- Wiengarten, L. & Zwick, M. (2018). Neue digitale Daten in der amtlichen Statistik. In K. C., S. J., & W. E. (Eds.), *Big Data. Schriftenreihe der ASI - Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute* (pp. 43-60). Wiesbaden: VS Springer.
- Zurawski, N. & Scharf, M. (2015). Das Anti-Doping-Gesetz: Doping, Sport und Überwachung aus AthletInnen-Sicht. Neu Kriminalpolitik, 4(27), 399-413.
- Zurawski, N. (2014). Raum – Weltbild – Kontrolle Raumvorstellungen als Grundlage gesellschaftlicher Ordnung und ihrer Überwachung. Leverkusen: Budrich UniPress.
- Zurawski, N. (2011). Überwachungspraxen – Praktiken der Überwachung. Opladen & Farmington Hills: Budrich UniPress.

